

Squeezing Seahorses, SDC
- Satzung -

- 11.03.2023 -

In der nachfolgenden Satzung ist zur Vereinfachung die männliche Beschreibung gewählt, dies gilt jedoch gleichermaßen für männliche wie weibliche Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Geschäftsjahr
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Organe und Einrichtungen
- §10 Vorstand
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Satzungsänderungen
- §13 Auflösung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Squeezing Seahorses“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63225 Langen.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des amerikanischen Square Dance und verwandter Tanzarten (wie zum Beispiel Round Dance) als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, wie Ausbildungs- und Übungsangebote, Tanztraining und Tanztreffen. Der Verein übt Square Dance sportmäßig aus.
 - (b) die Pflege des Brauchtums des Square Dance und verwandter Tanzarten.
 - (c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und verwandter Tänze.
3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Ethnie, Hautfarbe, Religion, seines Geschlechts oder Alters in irgendeiner Form diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Diese Grundsätze gelten für alle Mitglieder, sobald sie den Verein öffentlich repräsentieren.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Für den Verein ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen gegen Nachweis, im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) passive Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) Passive Mitglieder, die gleichzeitig Ehrenmitglieder sind
 - (e) aktive Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen (z. Bsp. Studierende, Rentner, Erwerbslose, o.ä.)
2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben.
3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Will der Vorstand dem

Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ausschluss kann erfolgen
 - (a) wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - (b) bei schuldhafter und schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch das Mitglied.
 - (c) wenn ein Mitglied die ihm nach der Satzung oder Vereinsordnungen obliegenden Pflichten verletzt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe zum Ausschluss sind dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen und es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
5. Das Mitglied kann eine Entscheidung über seinen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Hierzu wird vom Vorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können jedes Amt ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendlichen ab 14 Jahren kann Antrags- und Stimmrecht mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeräumt werden.
2. Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht wählbar.
3. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind in den Vorstand wählbar. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
4. Passive Mitglieder, die gleichzeitig Ehrenmitglieder sind, haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Mitglieder im Sinne von §8, Absatz 6a), welche einen ermäßigten Beitrag zahlen, verfügen über Rede-, Antrags- und Stimmrecht und sind wählbar.
6. Die Mitglieder haben die, von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzten Beiträge zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - (a) Jugendbeiträge und sonstige ermäßigte Beiträge (z.B. für Studierende, Rentner, Erwerbslose, etc.)
 - (b) Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder

(c) Aufnahmebeiträge

(d) Einmalige Sonderbeiträge

§9 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung

(c) zwei Kassenprüfer

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

3. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

2. In geraden Kalenderjahren werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren Präsident und Schriftführer gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. In ungeraden Kalenderjahren werden im Rahmen der Mitgliederversammlung Vizepräsident und Schatzmeister für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beisitzer werden nach Bedarf vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand kann seine Beschlüsse gemäß der Vorgehensweise in §11.6 durch die Nutzung des elektronischen Datenverkehrs herbeiführen.
5. Wahl des Vorstandes
 - (a) Die Wahl des Vorstands erfolgt in Einzelwahl. Erhält ein Kandidat beim 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Kandidaten entscheidet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
 - (b) Die Bewerbungs- und Vorstellungsfrist für Kandidaten endet mit Beginn des Wahlvorgangs.
 - (c) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß §10.5 (a) und §10.5 (b).

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

- (b) die Entlastung des Vorstandes
- (c) die Wahl des neuen Vorstandes
- (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- (e) die Änderung der Satzung des Vereins
- (f) die Festsetzung der Beiträge, sowie etwaiger Umlagen
- (g) die Entscheidungen über Anträge
- (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (i) die Auflösung des Vereins
- (j) die Festlegung des Vereinsnamens und Vereinssitzes

3. Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sein.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

5. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Des Weiteren kann der Vorstand die Mitgliederbeschlüsse über den Postweg oder elektronischen Datenverkehr (in Form von Email) einholen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze hierzu zu beachten und sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen können.

Bei Abstimmungen per email oder über den Postweg ist eine Rückmeldefrist von 14 Tagen zu beachten. Die Unterlagen hierzu sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Beschlüsse ist den Mitgliedern zeitnah und schlüssig bekannt zu geben. Näheres hierzu regelt die Abstimmungsordnung.

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitglieder beschließen bei Anträgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden für Abstimmungen auf dem Postweg oder durch elektronischen Datenverkehr (in Form von Email) gemäß §11 Abs. 6 dieser Satzung.

§12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§13 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine frei wählbare gemeinnützige, soziale Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die Wahl der Einrichtung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung.